

ZH_OBERGERICHT PS230139 vom 8. August 2023

ZH Obergericht, 2023-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS230139

FR: ZH_OBERGERICHT PS230139 du 8 août 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PS230139 del 8 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Am 13. Juli 2023 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichtes Zürich den Konkurs über den Schuldner für eine Forderung der Gläubigerin von Fr. 143.45 nebst Fr. 30.– Spesen und Fr. 110.50 Betreuungskosten (act. 3). Da- gegen erhob der Schuldner mit Eingabe vom 31. Juli 2023 (hier eingegangen am

E. 2

Mit Verfügung vom 2. August 2023 wurde der Beschwerde die aufschieben- de Wirkung einstweilen verweigert und der Schuldner darauf hingewiesen, dass er seine Beschwerde bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ergänzen könne (act. 8). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 7/1–12). Mit Eingabe vom 4. August 2023 (Datum Poststempel) zog der Schuldner seine Beschwerde zurück (act. 11). Das Beschwerdeverfahren ist dementsprechend abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO).

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Schuldner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der geringe Aufwand wird bei der Festsetzung der Entscheidgebühr berücksichtigt. Für ein Absehen von der Kos- tenerhebung besteht kein Raum. Parteientschädigungen werden keine zugespro- chen; dem Schuldner nicht, weil er zufolge des Rückzugs der Beschwerde als un- terliegend gilt, und der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr im Beschwerdeverfah- ren kein zu entschädigender Aufwand entstand. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.